

Messdienstleistungsvertrag

Zwischen

der

Name

Adresse

Ort

(BDEW/ DVGW-Codenummer oder ILN-Nummer)

- Messdienstleister-

und der

Gasversorgung Rüsselsheim GmbH

Walter-Flex-Straße 74

65428 Rüsselsheim

BDEW-Codenummer 9907558000006 (Stromnetz)

DVGW-Codenummer 9870076500008 (Gasnetz)

- Netzbetreiber-

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Messung an Messstellen von Letztverbrauchern (im Sinne von § 3 Nr. 26 c Energiewirtschaftsgesetz) im Bereich Strom und Gas im Netzgebiet des Netzbetreibers und ist im Falle des Messstellenbetriebs als **Anlage 1** Bestandteil des Messstellenrahmenvertrages.
- 1.2 Sofern in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt wird, finden die folgenden Gesetze und Verordnungen für vertragliche Messstellen von letztverbrauchenden Kunden, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, Anwendung:
- § 21 b Abs. 2 EnWG,
 - Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich (MessZV),
 - Netzzugangsverordnungen für Strom (StromNZV) und Gas (GasNZV),
 - Strom- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung (StromGVV/ GasGVV),
 - Niederspannungs- bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NAV/ NDAV),
 - Eichgesetz sowie Eichordnung,
 - Metering Code,
 - Netzentgeltverordnungen für Strom und Gas (StromNEV/ GasNEV),
 - Anreizregulierungsverordnung (ARegV),
 - Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).
- 1.3 Der Netzbetreiber gestattet dem Messdienstleister die Durchführung der Messung in seinem Netzgebiet auf der Grundlage dieses Vertrages und erbringt im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen die dazu erforderliche Mitwirkung.
- 1.4 Für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Messdienstleister kraft Gesetzes, Verordnung oder behördlicher Verfügung obliegenden Pflichten ist der Messdienstleister allein verantwortlich. Den Netzbetreiber treffen insoweit keinerlei Überwachungs-, Kontroll- oder Obhutspflichten.
- 1.5 Der Netzbetreiber führt für jeden Messdienstleister eine Liste, in der alle Messstellen aufgeführt sind, für die der Messdienstleister die Messung durchführt. Dieser Vertrag gilt als Rahmenvertrag für alle vom Netzbetreiber bestätigten Messstellen. Die bestätigten Messstellen werden vom Netzbetreiber in die als **Anlage 2** beigefügte Bestandsliste und Datenaustauschliste aufgenommen. Diese Liste wird elektronisch geführt und dem Messdienstleister mitgeteilt. Teilt der Messdienstleister dem Netzbetreiber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Mängel mit, ist die Liste für beide Vertragsparteien verbindlich.

2. Vertragsvoraussetzungen

- 2.1 Die Durchführung der Messung kann auf Wunsch des Anschlussnutzers unter den Voraussetzungen des § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG durch eine Erklärung in Textform einem anderen als dem Netzbetreiber oder dem bisherigen Messdienstleister übertragen werden. Voraussetzung der wirksamen Übernahme der Messung durch den Messdienstleister sind die Erklärung des Anschlussnutzers nach Ziffer 2.3 sowie der Abschluss des vorliegenden Vertrages.
- 2.2 Der neue Messdienstleister weist dem Netzbetreiber die Erklärung des Anschlussnutzers für die Übernahme der Messung durch ihn nach oder legt eine entsprechende Vollmacht des Kunden vor.
- 2.3 Die Erklärung eines Anschlussnutzers, einen Dritten als Messdienstleister einsetzen zu wollen, muss folgende Informationen enthalten:
- Die Identität des Anschlussnutzers (Name, Adresse sowie bei im Handelsregister eingetragenen Firmen Registergericht und Registernummer),

- die Entnahmestelle (Adresse, Zählernummer) oder den Zählpunkt (Adresse, Nummer),
- den Dritten, der aufgrund des Auftrags des Anschlussnutzers die Messung durchführen soll (Name, Adresse sowie bei im Handelsregister eingetragenen Firmen Registergericht und Registernummern) und
- den Zeitpunkt, ab dem die Messdienstleistung durchgeführt werden soll.

Wird die Erklärung nicht gegenüber dem Netzbetreiber abgegeben, so ist die Kopie als elektronisches Dokument an den Netzbetreiber zu übersenden.

- 2.4 Der Messdienstleister muss über eine Identifikationsnummer (ILN/BDEW/DVGW-Codenummer) verfügen.
- 2.5 Der Messdienstleister muss eine einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messung gewährleisten.

3. Wechsel des Messdienstleisters

- 3.1 Der Ablauf des Messdienstleisterwechselprozesses ist in **Anlage 3** festgelegt. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs ergeben sich aus **Anlage 2**. Die vom Messdienstleister für den An- und Abmeldeprozess benötigten Angaben ergeben sich aus **Anlage 4**. Anfangs- und Endzählerstand sind im Falle des Wechsels der Messung durch den Messdienstleister abzulesen und dem Netzbetreiber mitzuteilen. Die Anlagen 2 bis 4 werden mit Inkrafttreten einer Festlegung der Bundesnetzagentur betreffend einheitlicher Regelungen zur Abwicklung von Wechselprozessen im Messwesen nach § 13 MessZV überarbeitet.
- 3.2 Die An- und Abmeldung der Durchführung der Messung kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.
- 3.3 Für den Wechsel des Messdienstleisters wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

4. Wechsel des Anschlussnutzers

- 4.1 Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers führt grundsätzlich der Netzbetreiber die Messung durch. Auf Wunsch des Netzbetreibers ist der bisherige Messdienstleister für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten verpflichtet, die Messung gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 MessZV erfolgt. Andernfalls gilt § 7 Abs. 1 MessZV. Die Rechte des Anschlussnutzers bleiben hiervon unberührt.
- 4.2 Bei Durchführung der Messung auf Wunsch des neuen Anschlussnutzers gemäß Ziffer 2.1 kann eine Anmeldung auch ohne Einhaltung der Frist aus 3.2 erfolgen, sofern dem Netzbetreiber eine Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Übernahme der Messdienstleistung nach Ziffer 2 des Vertrages und eine organisatorische Abwicklung möglich ist.

5. Regelungen zur Messung

- 5.1 Die Ablesung und Übermittlung der Messdaten richtet sich nach den Vorgaben der GPKE bzw. der GeLi-Gas sowie der Kooperationsvereinbarung III (KoV). Die Daten sind mit einem angemessenen Vorlauf an den Netzbetreiber zu übermitteln, so dass dieser in die Lage versetzt wird, seinen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen.
- 5.2 Der Zeitpunkt der Turnusablesung wird grundsätzlich vom Netzbetreiber festgelegt, soweit die Parteien dieses Vertrages nichts anderes vereinbart haben.

- 5.3 Der Netzbetreiber teilt den Turnusablesetermin in der Anmeldebestätigung oder mittels Stammdatenänderung mit. Zusätzliche Ablesetermine gemäß 5.7 werden vom Netzbetreiber im Einzelfall mitgeteilt.
- 5.4 Der Messdienstleister ist verpflichtet, die von ihm ab- oder ausgelesenen Messdaten an den Netzbetreiber zu den Zeitpunkten zu übermitteln, die dieser zur Erfüllung eigener Verpflichtungen unter Beachtung von Festlegungen nach § 13 MessZV vorgibt. § 18a Abs. 1 und § 18b StromNZV und § 38a Abs. 1 und § 38b GasNZV gelten entsprechend. Die Anforderungen, die sich aus Vereinbarungen nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG ergeben, sind zu beachten.
- 5.5 Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung in der Regel nach den jeweils gültigen Festlegungen der Bundesnetzagentur.
- 5.6 Für Kunden, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen.
- 5.7 Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Anschlussnutzers, bei Beendigung des Rahmenvertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen verlangen.
- 5.8 Der Messdienstleister ist verpflichtet, die Messdaten entsprechend den auf die Messstelle anzuwendenden Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität (**Anlage 4**) des Netzbetreibers zu ermitteln. Der Netzbetreiber kann mit der Bestätigung der Anmeldung der Messdienstleistung zusätzlich benötigte Messdaten anfordern.
- 5.9 Auf Wunsch des Netzbetreibers führt der Messdienstleister zusätzliche Ablesungen gegen ein angemessenes, marktübliches Entgelt durch.
- 5.10 Erlangt der Messdienstleister Kenntnis über den Verbrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, hat er den Netzbetreiber unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt bei Kenntniserlangung von Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtungen.
- 5.11 Der Messdienstleister gewährleistet, dass im Einzelfall der Nachweis der Richtigkeit der übermittelten Daten erfolgen kann und stellt die entsprechenden Nachweise dem Netzbetreiber auf Anforderung zur Verfügung.

6. Anforderungen an den Netzbetreiber

- 6.1 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe der für die Realisierung der Messdienstleistung erforderlichen Daten (z. B. Tarifschaltzeiten) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung mit der Messstellenbezeichnung.
- 6.2 Der Netzbetreiber ist verpflichtet,
 - a. die Zählpunkte zu verwalten,
 - b. durch ihn aufbereitete abrechnungsrelevante Messdaten an den Netznutzer zu übermitteln sowie
 - c. die übermittelten Daten für den im Rahmen des Netzzugangs erforderlichen Zeitraum zu archivieren.
- 6.3 Die Aufbereitung der Daten gemäß vorstehender Ziffer 6.2.b umfasst sowohl die Plausibilisierung als auch die Ersatzwertbildung. Der Messdienstleister unterstützt den Netzbetreiber bei der Aufbereitung der Messdaten.
- 6.4 Der Netzbetreiber ist darüber hinaus verpflichtet, dem Netznutzer bezogen auf die betroffene Messstelle den Zeitpunkt des Übergangs der Messdienstleistung sowie die Identität des neuen Messdienstleisters unverzüglich mitzuteilen.

7. Nachprüfung von Messergebnissen

Zweifelt der Netzbetreiber an der Richtigkeit der ihm vom Messdienstleister übermittelten Daten, ist er zur Nachprüfung berechtigt. Sofern die Nachprüfung eine Abweichung ergibt, trägt der Messdienstleister die Kosten der Nachprüfung. Alternativ ist der Netzbetreiber in Fällen von Satz 1 berechtigt, vom Messdienstleister einen Nachweis über die einwandfreie Messung im Sinne von § 9 Abs. 3 S. 1 MessZV zu verlangen. Dieser Nachweis kann z. B. durch ein Wirtschaftsprüfertestat erbracht werden.

8. Datenaustausch, Datenverarbeitung und Datenformate

- 8.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister erfolgt in der Regel elektronisch. Die technischen Mindestanforderungen an den Messdienstleister sind in **Anlage 6** für das Elektrizitätsnetz und in **Anlage 7** für das Gasnetz sowie die Mindestanforderungen an Datenformate, Datenumfang und Datenqualität sind in **Anlage 4** festgelegt.
- 8.2 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messdienstleister sind in **Anlage 8** zusammengestellt.
- 8.3 Der Messdienstleister ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Messdaten fristgerecht entsprechend den Vorgaben in **Anlage 3** sowie Ziffer 5 zu übermitteln.
- 8.4 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Strom- bzw. Gaslieferungen, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

9. Haftung

Der Netzbetreiber haftet entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV bzw. § 18 NDAV. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung entsprechend angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 10.1 Dieser Rahmenvertrag tritt am 1. des nach der Unterschrift des Messdienstleisters folgenden Monats in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber und bietet dieser nicht diskriminierungsfrei einen Folgevertrag an, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Vertragsparteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist, sofern nicht zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung auch ein wichtiger Grund vorliegt, der den Netzbetreiber zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.

10.2 Dieser Rahmenvertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

10.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

11. Zutrittsrechte

Soweit dies für den Netzbetrieb und die Messung oder zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist, gewähren sich die Parteien Zutrittsrechte.

12. Messdienstleisterkonkurrenz

Melden sich an einer Messstelle mehrere Messdienstleister zur Übernahme der Messdienstleistung zum gleichen Zeitpunkt an, wird die Meldung desjenigen Messdienstleisters berücksichtigt, für den zuerst eine Erklärung des Anschlussnutzers im Sinne von Ziffer 2 beim Netzbetreiber eingegangen ist. Die Rechte des Anschlussnutzers bleiben unberührt.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

13.2 Der Messdienstleister ist berechtigt, zur Messdatenübertragung gegen angemessenes und diskriminierungsfreies Entgelt Zugang zum Elektrizitätsverteilungsnetz des Netzbetreibers zu erhalten, soweit und für den Teil des Netzes, in dem der Netzbetreiber selbst eine solche Messdatenübertragung durchführt oder zulässt. Dies gilt nicht, solange der Netzbetreiber die Messdatenübertragung für einen eng befristeten Zeitraum ausschließlich zu technischen Testzwecken durchführt.

13.3 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die einschlägigen Regelwerke, insbesondere die VDN-Richtlinie „Metering Code 2006“ und das DVGW-Regelwerk, ergänzend heranzuziehen.

13.5 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

13.6 Dieser Vertrag bzw. die Anlagen werden angepasst, soweit die Bundesnetzagentur Festlegungen gemäß § 13 MessZV trifft.

13.7 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Rüsselsheim, den _____, den _____

ppa. M. Schweitzer
Technischer Leiter
Netzbetreiber
Gasversorgung Rüsselsheim GmbH

Messstellenbetreiber

A. Jahn
Operatives Netzmanagement
Netzbetreiber
Gasversorgung Rüsselsheim GmbH

Messstellenbetreiber

Verzeichnis der Anlagen - siehe Messstellenrahmenvetrag